

Pflichtinformationen müssen in deutscher Sprache gehalten sein

Karlsruhe/ Köln (mm) Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 22.11.2012 entschieden, dass ein entgegen den Vorschriften zur Kennzeichnung von Lebensmitteln aufgebrachtes oder beschriftetes Etikett zum Mindesthaltbarkeitsdatum einen wettbewerbsrechtlichen Verstoß darstellt. Am 30.07.2013 hat das Landgericht Köln ebenfalls entschieden, dass die Angaben nach der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) in deutscher Sprache gehalten sein müssen. Dies gelte auch für englische Lebensmittel. Hierbei wurde sich auf die Rechtsprechung des BGH berufen. (Az.: I ZR 72/11 und 33 O 5/13)

Der BGH hatte in einem Markenrechtsstreit zu entscheiden. Die Klägerin, eine in Italien ansässige Gesellschaft, stellt Nudeln und Nudelsoßen her. Die Beklagte, eine in Deutschland ansässige Gesellschaft, handelt mit Waren aller Art, die sie in Sonderpostenmärkten vertreibt. Zu ihrem Sortiment gehören auch Lebensmittel. Im Oktober 2008 bot die Beklagte Nudeln und Nudelsoßen der Klägerin an, die für den italienischen Markt bestimmt und deren Verpackungen mit Angaben in italienischer Sprache bedruckt waren. Hierzu zählten das Zutatenverzeichnis, die Angaben zum Mindesthaltbarkeitsdatum und eine Tabelle mit Nährwertangaben. Auf den Verpackungen hatte die Beklagte jedenfalls zu einem großen Teil Etiketten anbringen lassen, die den Hinweis "Teigwaren aus Hartweizengrieß, Zutaten: Hartweizengrieß, Mindestens haltbar bis Ende: siehe Packung." enthielten. Die Etiketten waren teilweise schief und zum Teil auf dem Kopf stehend auf den Packungen angebracht. Einige der auf den Verpackungen aufgeklebten Etiketten überdeckten zudem ganz oder teilweise die Marke der italienischen Gesellschaft. Ein Hinweis auf den deutschen Händler, der die Etiketten hatte aufkleben lassen, fehlte. Die Beklagte informierte die Klägerin auch nicht über das Anbringen der Etiketten.

Die Angabe "Mindestens haltbar bis Ende: siehe Packung ..." genüge nach der Entscheidung des BGH nicht den Anforderungen, da genau angegeben werden müsse, auf welcher Verpackungsseite das Datum zu finden sei. Des Weiteren müsse der Hinweis in deutscher Sprache gehalten sein, da nicht davon auszugehen sei, dass der inländische Verbraucher einen fremdsprachlichen Hinweis (hier: italienisch) ohne Weiteres verstehe. Schließlich könne durch die Aufbringung der Etiketten durch den Vertreiber (schief und teilweise die Marke des Herstellers verdeckend) auch eine Rufschädigung gegenüber dem Markeninhaber vorliegen, da die Aufmachung schlampig wirke.

Nach einer Pressemitteilung einer großen und bundesweit sowie grenzüberschreitend tätigen Selbstkontrollinstitution zur Durchsetzung des Rechts gegen den unlauteren Wettbewerb hat diese in den vergangenen Monaten Abmahnungen insbesondere gegen Verkäufer von englischen Lebensmitteln ausgesprochen, deren Produkte nur in englischer Sprache beschriftet waren. In einem Fall hat diese Institution Klage beim Landgericht Köln eingereicht. Grundlage der Tätigkeit dieser Institution ist die Verbandsklagebefugnis gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG (Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb) und § 33 Abs. 2 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen). Das beklagte Unternehmen hat kurz vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung die Unterlassungsforderung anerkannt, so dass es am 30.07.2013 zu einem Anerkenntnisurteil kam. Das Unternehmen hatte Fertigbackmischungen „Blueberry Muffin Mix“, „Cadbury Caramel Biscuits“, „Chicken & Mushroom“ und „Original Beef Extract“ im Angebot. Zutatenverzeichnis, Mindesthaltbarkeitsdatums und die Nährwertangaben erfolgten nur in englischer Sprache. Die Lebensmittelkennzeichnung muss allerdings nach § 3 Abs. 3 Satz 1 LMKV in deutscher Sprache erfolgen. Die LMKV sieht eine Ausnahme vor: Angaben wie Verkehrsbezeichnung, Zutatenverzeichnis etc. können auch in einer anderen, leicht verständlichen Sprache angegeben werden, wenn dadurch die Information des Verbrauchers nicht beeinträchtigt wird. Dies mag der Fall sein bei einer Produktbezeichnung wie „Blueberry Muffin Mix“, die mittlerweile auch dem deutschen Verbraucher geläufig ist. Eine Übersetzung dürfte in diesem Fall entbehrlich sein. Das Zutatenverzeichnis enthielt allerdings Angaben wie „modified corn starch“, die selbst für den englischsprachigen deutschen Verbraucher nicht ohne weiteres verständlich sind. Die Pflicht zur Kennzeichnung in deutscher Sprache gilt auch für die Nährwertkennzeichnung. Denn auch § 5 Abs. 7 Nährwertkennzeichnungsverordnung sieht vor, dass die Angaben „in deutscher Sprache“ anzubringen sind.

Die angeführten Entscheidungen sind rechtskräftig.